helvetia

Besondere Vertragsbeilage Nr. 105910

Allgemeine Bedingungen für die Feuerschadenversicherung (AFB); Fassung 2005

		Artikel	Seite
Inhalt			**1**
Übersicht			**1**
Abschnitt A	**Begriffsbestimmungen**		**2**
	Was ist ein Brand?		2
	Was ist ein Blitzschlag?		2
	Was ist ein indirekter Blitz?		2
	Was ist eine Explosion?		2
	Was ist eine Verpuffung?		2
	Was sind Nebenkosten?		2
	Was ist der Versicherungswert?		2
	Was ist der Neuwert?		2
	Was ist der Zeitwert?		2
	Was ist der Verkehrswert?		2
	Was bedeutet „Erstes Risiko"?		3
	Was ist eine Unterversicherung?		3
	Was ist ein Schadenereignis?		3
Abschnitt B	**Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes**		**3**
	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	1	3
	Was ist versichert?	2	4
	Wo gilt die Versicherung?	3	4
	Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	4	4
	Was leistet der Versicherer?	5	4
	Welche Aufwendungen werden ersetzt?	6	4
	Wann wird die Leistung gekürzt?	7	4
	Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?	8	4
	Wie ist die Zahlung der Entschädigung geregelt?	9	5
	Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?	10	5
	Welche Haftungserweiterungen gibt es?	11	5

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert sind
die Gebäude laut Polizze inkl. Spielplatzeinrichtungen.

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von (auch nicht als unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses)
- Kriegsereignissen und inneren Unruhen
- Erdbeben,
- Kernenergie.

Versicherte Gefahren:
- Brand, Blitzschlag (inkl. indirekten Blitzes), Explosion, Verpuffung

Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Vertragsvereinbarungen dokumentiert.

Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten:
- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- eine Änderung des Wertes des Gebäudes (z.B. An-, Um-, Zubauten)

Nach Eintritt eines Schadens
- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten,
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden,
- ist unverzüglich Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Nebenkosten gelten nur als Folge eines versicherten Schadenereignisses als versichert!
Nicht ersetzt werden Schäden, soweit für diese aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann!

Abschnitt A: Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist ein Brand?
Ein Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Was ist ein Blitzschlag?
Ein Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Was ist ein indirekter Blitz?
Ein indirekter Blitz ist eine Überspannung im Netz infolge atmosphärischer Ursachen (indirekter Blitzschlag).

Was ist eine Explosion?
Eine Explosion ist eine chemische Reaktion mit plötzlich verlaufender Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Was ist eine Verpuffung?
Eine Verpuffung ist eine physikalische Reaktion mit plötzlich verlaufender Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Was sind Nebenkosten?
Nebenkosten sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, oder Kosten, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen.

Was ist der Versicherungswert?
Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was ist der Neuwert?
Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

Was ist der Zeitwert?
Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnützung.

Was ist der Verkehrswert?
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

Was bedeutet „Erstes Risiko“?
Wird die Versicherungssumme auf „Erstes Risiko" festgelegt, erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sache. Auf den Einwand einer Unterversicherung für auf „Erstes Risiko" versicherte Sachen wird verzichtet.

Was ist eine Unterversicherung?
Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Was ist ein Schadenereignis?
Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der
1. Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und
2. Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)
Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Verpuffung.

2. Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese Zerstörung oder Beschädigung
   2.1 auf der unmittelbaren Einwirkung der in Pkt. 1. genannten Schadenereignisse beruht oder
   2.2 die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist oder
   2.3 bei dem Brand durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird.

3. Außerdem ersetzt der Versicherer
   3.1 den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Pkt. 1. genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind (unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine, aber nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist),
   3.2 Aufwendungen des Versicherungsnehmers bei einem Schadenereignis nach Maßgabe des Artikels 6 EABS,
   3.3 durch Absturz und Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen deren Teile oder Ladung entstandene Zertrümmerungsschäden an den versicherten Sachen,
   3.4 Schäden durch Mietverlust bei Wohngebäudeversicherungen nach Maßgabe des Artikel 1 EABS.

4. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für den Entgang an Gewinn (siehe aber Pkt. 3.4)

5. Im Falle von
   5.1 Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,

5.2 Erdbeben, Erdrutsch, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
5.3 Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherer nicht nachweisen kann, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 2

Was ist versichert?

1. Die Versicherung umfasst die laut Polizze versicherten Gebäude inkl. Spielplatzeinrichtungen.
2. Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Neubauwert. Zum Neubauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern hiefür der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

Siehe Artikel 3 EABS. Siehe jedoch auch Artikel 11 (1).

Artikel 4

Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Siehe Artikel 4 EABS.

Artikel 5

Was leisten wir?

Siehe Artikel 5 EABS.

Artikel 6

Welche Aufwendungen werden ersetzt?

Siehe Artikel 6 EABS.

Artikel 7

Wann wird die Leistung gekürzt?

Siehe Artikel 7 EABS.

Artikel 8

Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?

Siehe Artikel 8 EABS.

Artikel 9

Wie ist die Zahlung der Entschädigung geregelt?

Ergänzung zu Artikel 13 ABS: Für Gebäude, die zur Zeit des Schadenereignisses mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die am

Schadentage eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht verständigt wurden, ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszuzahlen, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltslosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 10

Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?

Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenereignisses ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

Artikel 11

Welche Haftungserweiterungen gibt es?

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Haftungserweiterungen (ausgenommen Pkt. 12, dieser gilt zusätzlich zur Versicherungssumme):

1. **Versicherte Nebenobjekte**
   Alle auf dem Versicherungsgrundstück sowie innerhalb von 300 Metern von der Grundstücksgrenze befindlichen Nebenobjekte, die nicht oder bis max. 40 % betrieblich genutzt sind, wie z. B. Privatgarage, Geräteschuppen, Flugdach, Pergola, Sauna, Schwimmbecken bzw. Schwimmhalle, Gewächshaus etc., ferner Sonnenenergieanlagen, sind - sofern der Versicherungsnehmer nicht eine geringere Höchstentschädigungssumme gewählt hat als jene, die sich durch die vom Versicherer verwendete Summenermittlung ergibt - mitversichert.

2. **Außenversicherung**
   Versicherte technische Gebäudesubstanz ist bis zu 10 % der Versicherungssumme(n), insgesamt aber nicht mehr als EUR 5.000,- auch außerhalb des in der Polizze bezeichneten Versicherungsortes, wo immer innerhalb Österreichs befindlich, auch während des Transportes, versichert.
   Andere hiefür bestehende Versicherungen gehen jedoch bei einem Schadenereignis voran.

3. **Indirekte Blitzschäden**
   Versichert sind indirekte Blitzschäden an der gesamten im oder am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück befindlichen, privaten Zwecken dienenden elektrischen und elektronischen Haustechnik (auch Schwimmbeckenfilteranlagen, Schwimmbeckenumwälzpumpen, Hauswasserpumpen und dgl.), soweit sie nicht der Haushaltversicherung zuzuordnen sind. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, dass der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Andere hiefür bestehende Versicherungen, insbesondere technische Versicherungen, gehen bei einem Schadenereignis voran.

4. **Blitzschäden**

Blitzschäden an den versicherten Gebäuden/Sachen, die dadurch entstehen, dass Bäume oder Masten etc. durch die Krafteinwirkung des in sie einschlagenden Blitzes auf die Gebäude geschleudert werden oder fallen, sind versichert.

5. **Schäden an der Grundstücksinfrastruktur**
Versichert sind Schäden an der Grundstücksinfrastruktur (Außenanlagen wie z. B. Umzäunungen, Asphaltierungen, Beleuchtungsanlagen, Gehwege, Pflanzungen, Bäume) des Versicherungsgrundstückes als Folge eines versicherten Schadenereignisses an versicherten

Gebäuden, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Schäden an Pflanzungen und Bäumen werden nur bis max. EUR 5.000,- ersetzt.

6. **Schäden an Umzäunungen durch fremde Kfz und durch Einbruchdiebstahl**
Schäden an Umzäunungen (exkl. Pflanzungen und Bäumen) des Versicherungsgrundstückes, auf dem sich das versicherte Risiko befindet, durch fremde Kraftfahrzeuge sind versichert, sofern der Fahrzeughalter bzw. Fahrzeuglenker nicht ermittelt werden konnte (Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist erforderlich). Vorrausetzung ist, dass hiefür der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.
Schäden durch eigene oder fremde Kraftfahrzeuge an Gebäuden, Gebäudeteilen, Verteilerkästen und deren Inhalt, Türen und Toren (auch Garagentoren) und den allenfalls dazugehörenden Öffnungsanlagen sowie sonstigen technischen Einrichtungen werden nicht ersetzt und zwar unabhängig davon, ob der Fahrzeughalter bzw. Fahrzeuglenker ermittelt werden konnte oder nicht. Hinsichtlich Schäden an Pflanzungen und Bäumen siehe Pkt. 5.

Schäden an Umzäunungen (exkl. Pflanzungen und Bäume) des Versicherungsgrundstückes, auf dem sich das versicherte Risiko befindet, durch Einbruchbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten bis zu 10 % der Versicherungssumme(n), maximal jedoch EUR 4.000,00.
Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen, Verteilerkästen und deren Inhalt, Türen und Toren (auch Garagentoren) und den allenfalls dazugehörenden Öffnungsanlagen sowie sonstigen technischen Einrichtungen werden nicht ersetzt.

7. **Radioaktive Verunreinigung (Kontamination)**
Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind. Diese Haftungserweiterung gilt nur, wenn radioaktive Isotope ausschließlich in Form von einzelnen Strahlenquellen (Strahlern) zur Brandmeldung, Kontrolle, Messung, Prüfung oder Steuerung verwendet bzw. angewendet werden.

8. **Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)**
Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung (im Rahmen der Entsorgungskosten auch Dekontaminierungskosten) von versicherten Sachen (Entsorgungskosten auch für Erdreich am Versicherungsort), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses gemäß Pkt. 7 radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurde, sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

9. **Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen**
Mehrkosten sind jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der gleiche bleibt. Die Ersatzleistung für solche Mehrkosten beträgt bis zu 5 % der Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 30% der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Gebäude in den ursprünglichen Zustand. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

10. **Wiederaufbau innerhalb Österreichs**
Es gilt als vereinbart, dass die Wiederherstellung (Neuerrichtung) des Eigenheimes an einem beliebigen Ort innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn kein behördliches Wiederaufbauverbot an gleicher Stelle gegeben ist. Wird nach einem Schadenereignis an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs aufgebaut, erfolgt die Ersatzleistung im gleichen Umfang, wie sie bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

11. **Wiederauffüllung der Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme vermindert sich nicht um den Betrag der Entschädigung.

12. **Nebenkosten**
Versichert sind Nebenkosten bis insgesamt 10% der Versicherungssumme auf erstes Risiko. Nebenkosten sind Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten, Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit oder ohne Erdreich, die dem Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis entstehen. Details siehe Artikel 2 EABS.

13. **Fremdes Gut**
Fremdes Gut, für das der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich die Gefahr zu tragen hat, gilt insoweit als mitversichert, als es seiner Art nach unter die versicherten Sachen (Positionen) fällt und dem Versicherungsnehmer zur Benutzung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen. Entschädigung wird jedoch nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

14. **Planungs- und Architektenkosten**
Versichert sind Planungs- und Architektenkosten nach einem ersatzpflichtigen Schaden bis max. EUR 5.000,- auf erstes Risiko, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude/Einrichtungen der gleiche bleibt.